



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN HERZ / I. 2015 VOM 9. FEBRUAR 2015

Aus dem Inhalt:

Photovoltaik FREIFLÄCHENAUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG IN KRAFT

Windenergie LEITFADEN ZU DEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN IN POLEN

Biogas VERFASSUNGSBESCHWERDE FÜR DEN BESTANDSSCHUTZ

Europa KOMMISSION BEEDET BEIHILFERECHTLICHES PRÜFVERFAHREN ZUM EEG 2012



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, gönnt der Gesetz- und Verordnungsgeber weder sich noch der Erneuerbare-Energien-Branche eine Verschnaufpause – die Veränderung des rechtlichen Rahmens für erneuerbare Energien geht mit großen Schritten weiter.

Zwischenzeitlich wurde die Verordnung zur PV-Pilotausschreibung beschlossen. Mit Vorliegen des über 100 Seiten umfassenden Textes ist einmal mehr nur eines sicher: Der Teufel steckt im Detail. Welche Auswirkungen die Umstellung auf Ausschreibungen auf die Zubauzahlen und die Akteursstruktur haben wird, lässt sich wohl erst nach den ersten Ausschreibungsrunden absehen. Das Jahr 2015 wird insoweit erste Erkenntnisse bringen. Auch hat das erst wenige Monate alte EEG 2014 im Hinblick auf den Begriff der Bemessungsleistung schon erste rückwirkende Korrekturen erfahren, die Biogasanlagenbetreibern wenigstens eine Sorge nehmen.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans in Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Windenergiegebieten gerät derweil ins Wanken – für erste Planungsräume hat das OVG Schleswig die Unwirksamkeit festgestellt.

Auf mehr Rechtssicherheit dürfen sich Anlagenbetreiber und Verbraucher beim Thema Eigenversorgung freuen. Sowohl die Clearingstelle EEG als auch die Bundesnetzagentur bereiten Auslegungshinweise zu Rechtsfragen bei der Eigenversorgung vor. Die Branche ist zu einer aktiven Teilnahme an den jeweiligen Konsultationsprozessen aufgerufen.

In diesem Newsletter klären wir über die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen der letzten Monate auf.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihre Kanzlei [von Bredow Valentin Herz](#)

Newsletter/[von Bredow Valentin Herz](#)/
I.2015 vom 9. Februar 2015

INHALT

1 IN EIGENER SACHE

2 Kommentar

[Verfassungsbeschwerden zum EEG 2014](#)

3 PHOTOVOLTAIK

- [OLG Naumburg zur Inbetriebnahme eines Photovoltaikmoduls](#)
- [PV-Pilotausschreibung –](#)
- [Freiflächenausschreibungsverordnung in Kraft](#)

6 WINDENERGIE

- [Leitfaden zu rechtlichen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen in Polen](#)
- [OVG Schleswig: Raumplanung für Windkraftanlagen ist unwirksam](#)

7 EIGENVERSORGUNG

- [Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG zur Eigenversorgung](#)
- [OLG Naumburg zu den Voraussetzungen der Eigenversorgung nach dem EEG](#)
- [Anschlussnetzbetreiber zuständig für EEG-Umlage auf die Eigenversorgung](#)

9 BIOGAS

- [Bundeslandwirtschaftsministerium veröffentlicht Entwurf der Düngeverordnung](#)

10 EUROPA

- [Das erste polnische EEG auf der Zielgeraden](#)
- [Kommission beendet beihilferechtliches Prüfverfahren zum EEG 2012](#)

12 ALLGEMEINES

- [Achtung: Fernsteuerbarkeit bei Bestandsanlagen](#)
- [BGH zur Rückforderung von unzulässigen Preiserhöhungen](#)
- [Änderung der Systemstabilitätsverordnung beschlossen](#)

14 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

IN EIGENER SACHE

Es gibt wieder viel Neues in eigener Sache zu berichten.

Aus vBV wird vBVH

Wir freuen uns, dass [Dr. Steffen Herz](#) zum 1. Januar 2015 dritter Partner unserer Kanzlei geworden ist!

Zudem haben wir mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister die seit dem Jahr 2014 mögliche Haftungsbeschränkung für Partnerschaftsgesellschaften („mit beschränkter Berufshaftung“) angenommen. In dem Zuge wurde unsere Haftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgestockt.

Aus „[von Bredow Valentin Rechtsanwälte](#)“ wird somit zukünftig „[von Bredow Valentin Herz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB](#)“.

Sonst ändert sich für Sie nichts. Sie erreichen uns nach wie vor unter den bekannten Adressen und Telefonnummern. Alle bisherigen E-Mail-Adressen bleiben weiter aktiv. Alternativ können Sie uns künftig allerdings auch unter unseren neuen E-Mail-Adressen erreichen. Diese lauten auf [name@vvh.de](mailto:info@vvh.de) (vonbredow@vvh.de).

vBVH wird Mitglied des Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE)

Zum 1. Januar 2015 ist vBVH dem Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE) als Fördermitglied beigetreten. Der BEE setzt sich als Dachverband aller Branchen der erneuerbaren Energien für eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein. Erklärtes Ziel des BEE sind 100 Prozent erneuerbare Energie in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit dem BEE an der erneuerbaren Energiewende mitzuwirken.

vBVH ist Partner des Intelligent City Programms

Das Intelligent City Programm ist eine Plattform des Innovationszentrums für Mobilität und gesellschaftlichen Wandel (InnoZ) GmbH. Im Rahmen des Programms entwickelt das InnoZ gemeinsam mit renommierten Partnern verschiedener Branchen Lösungen für die Integration der urbanen, nachhaltigen Mobilität mit Smart Grids und erneuerbaren Energiesystemen. Der Schwerpunkt liegt in der Entwicklung praxisnaher Lösungen für zukünftige Bedürfnisse städtischer Agglomerationsräume und in der Beantwortung der Frage, wie der urbane Raum in der Zukunft verändert bzw. angepasst werden muss.

Wir freuen uns sehr über die Aufnahme in das Netzwerk. Wir werden unser spezialisiertes energierechtliches Know-How in die Arbeit des Intelligent City Programms einbringen und gemeinsam mit den weiteren Netzwerkpartnern am Energiesystem der Zukunft arbeiten.

Neben der gemeinsamen fachübergreifenden hochqualifizierten Beratung von Kunden sind im Rahmen des Netzwerks gemeinsame Veröffentlichungen, Fachveranstaltungen und Studien geplant.

vBVH mit eigenem Stand auf der Energy Storage Europe

Vom 9. bis 11. März 2015 findet die Energy Storage Europe in Düsseldorf statt. Dabei handelt es sich um eine Fachmesse, welche – unterstützt durch die weltweit führenden Fachverbände (BVES, CESE, SCESA, IESA und GESA) – die neuesten Entwicklungen in der Energiespeicherung diskutiert. Dieses Jahr wird vBVH mit eigenem Stand auf dieser Fachmesse vertreten sein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Workshop: Ausschreibungen – Marktintegration oder Irrweg der Energiewende? vBVH gemeinsam mit der Forschungsstelle für Klimapolitik und Nachhaltigkeit

Nach dem großen Erfolg unseres Workshops zum EEG 2014 im September letzten Jahres widmen wir uns erneut einem hochaktuellen Thema: Unser nächster Workshop am 18. März 2015 steht ganz im Zeichen der Umstellung des Fördersystems auf ein Ausschreibungsmodell.

Neben einem Überblick über die neue Freiflächenausschreibungsverordnung erwarten wir auch diesmal wieder spannende Diskussionen über die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der bevorstehenden Veränderungen.

Als Gastreferenten konnten wir Dr. Volker Hoppenbrock vom Bundeswirtschaftsministerium und Uwe Nestle vom Forum ökologische-soziale Marktwirtschaft e.V. gewinnen. Prof. Dr. Felix Ekardt von der Forschungsstelle für Klimapolitik und Nachhaltigkeit wird verfassungs- und europarechtliche Fragen zu den Ausschreibungen beleuchten. Dr. Florian Valentin gibt einen Überblick über die Regelungen des EEG zu Ausschreibungen.

Das vorläufige Programm des Workshops finden Sie [hier](#). Verbindliche Anmeldungen zur für Sie kostenfreien Tagung senden Sie bitte bis spätestens zum 28. Februar 2015 an: info@sustainability-justice-climate.eu.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Grüne Energie hat Recht!

Hartwig von Bredow, Florian Valentin und Steffen Herz

KOMMENTAR - Verfassungsbeschwerden zum EEG 2014

Das zum 1. August 2014 in Kraft getretene EEG 2014 sieht erhebliche Eingriffe in den Bestandsschutz der Betreiber von Biogasanlagen vor (vgl. hierzu bereits unseren Sonder-Newsletter zum EEG 2014). Entgegen den politischen Zusicherungen ist es zu empfindlichen Vergütungskürzungen gekommen, die viele Anlagenbetreiber vor große wirtschaftliche Schwierigkeiten stellt.

Faktische Streichung des Landschaftspflegebonus

Schon im EEG 2000 war als Gesetzeszweck festgelegt, dass das EEG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen soll. Mit Inkrafttreten des EEG 2009 ist zu diesem Zweck ein gesonderter Bonus eingeführt worden, wenn in der Biogasanlage überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Ziel dieses „Landschaftspflegebonus“ ist es, im Einklang mit den in einigen Bundesländern bestehenden Agrarumweltprogrammen einen Anreiz für einen umweltfreundlicheren Ackerbau zu setzen. Damit konnten in den vergangenen Jahren nachweislich wichtige Verbesserungen des Umweltniveaus erreicht werden.

Zum 1. August 2014 hat der Gesetzgeber den Landschaftspflegebonus nun ohne Vorankündigung und ohne jede Übergangsfrist faktisch abgeschafft. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind seitdem derart eng gefasst, dass sie in der Praxis mangels entsprechender Einsatzstoffe nicht mehr erfüllt werden können. Betreiber bestehender Anlagen, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung teilweise erhebliche Investitionen getätigt und langlaufende Verträge geschlossen haben, stellt dies vor erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Und nicht nur dies: Es ist bereits absehbar, dass die meisten Anlagenbetreiber die kostspieligen Agrarumweltmaßnahmen einstellen müssen – zulasten von Umwelt und Natur.

Bei Einführung der Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber die Branche zudem im Unklaren darüber gelassen, unter welchen Voraussetzungen und ggfs. für welchen Zeitraum für den im Jahr 2014 eingespeisten Strom ein Anspruch auf den Landschaftspflegebonus besteht. Erste Netzbetreiber fordern – unseres Erachtens mit rechtlich wenig überzeugenden Argumenten - bereits die Rückzahlung des bis zum Inkrafttreten des EEG 2014 noch ausgezahlten Landschaftspflegebonus. Zu dieser Frage wird es voraussichtlich eine Reihe von Klageverfahren geben.

Höchstbemessungsleistung: Vergütungskürzungen und Verneinung jeden Handlungsspielraums

Die Kürzungswut des Gesetzgebers betrifft indes nicht nur einzelne Boni, sondern die Vergütungsansprüche für den Anlagenbestand insgesamt. Mit der Regelung zur sogenannten Höchstbemessungsleistung wird die mit dem EEG geförderte Strommenge um bis zu fünf Prozent gekürzt.

Beispiel: Eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 1 Megawatt erhält seit dem 1. August 2014 nur noch für jährlich maximal 8.322.000 Kilowattstunden, also die mit einer durchschnittlichen Leistung („Bemessungsleistung“) von 950 Kilowatt erzeugbare Strommenge, die EEG-Vergütung. Erzeugt der Anlagenbetreiber mehr Strom, erhält er insoweit keine Förderung mehr.

Im Einzelfall kann dies zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. Betroffen sind ausgerechnet die Anlagenbetreiber, die erst kürzlich in eine hochwertige Anlagentechnik investiert haben, um eine besonders gute Auslastung ihrer Anlagen von mehr als 95 Prozent zu erzielen.

Die Regelung stellt einen weitreichenden Eingriff in den Bestandsschutz dar. Sie verletzt in eklatanter Weise ein Grundprinzip des EEG: Bislang konnten Anlagenbetreiber davon ausgehen, dass sie während der gesetzlichen Vergütungsdauer für den gesamten in ihrer Anlage erzeugten Strom eine Vergütung erhalten würden. Die dadurch vermittelte Investitionssicherheit gilt als die entscheidende Zutat im Erfolgsrezept des EEG. Mit der Regelung zur Höchstbemessungsleistung kehrt der Gesetzgeber diesem Grundsatz den Rücken und nimmt sämtlichen Anlagenbetreibern für einen Teil des erzeugten Stroms ihren Vergütungsanspruch.

Und nicht nur das: Der Gesetzgeber schränkt auch den Handlungsspielraum der Anlagenbetreiber in empfindlicher Weise ein. Sinnvolle Anlagenerweiterungen und Effizienzsteigerungen, einschließlich der zuvor noch gesondert geförderten Techniken zur „Nachverstromung“ überschüssiger Wärme, sind so wirtschaftlich nicht mehr darstellbar. Dass der Gesetzgeber in die Vergütungsansprüche bestehender Anlagen eingreift und den Betreibern jeden Handlungsspielraum nimmt, zugleich im EEG 2014 aber eigene Förderatbestände für neue Anlagen vorsieht, ist volkswirtschaftlich unsinnig und verfassungsrechtlich fragwürdig.

Prüfung der Eingriffe durch das Bundesverfassungsgericht

Für die betroffenen Anlagenbetreiber und die gesamte Erneuerbare-Energien-Branche ist es von größter Wichtigkeit, dass das Bundesverfassungsgericht die Eingriffe in den Bestandsschutz überprüft und den Gesetzgeber an seine Versprechen erinnert. Die entsprechenden Verfassungsbeschwerden werden derzeit vorbereitet. Die Kosten tragen die Interessengemeinschaft Bestandsschutz, Soltau, und der Nachhaltige Energien e.V., Kiel, die jeweils eine große Anzahl an engagierten Anlagenbetreiber hinter sich versammeln konnten.

Wir freuen uns, dass wir unsere Mandanten in den verfassungsrechtlichen Verfahren unterstützen können.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

PHOTOVOLTAIK

OLG Naumburg zur Inbetriebnahme eines Photovoltaikmoduls

Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2014 (Az.: 2 U 96/13) entschieden, dass es an der für die Inbetriebnahme erforderlichen Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft fehlt, wenn das Photovoltaikmodul zum Zeitpunkt des Inbetriebsetzens nicht an seinem – gegebenenfalls auch nur vorläufigen – Bestimmungs- und Einsatzort fest installiert ist.

Sachverhalt

Die Kläger sind jeweils Betreiber von Photovoltaikanlagen. Die Beklagte ist ihr regelverantwortlicher Stromnetzbetreiber. Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob der für die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung nach dem EEG maßgebliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen jeweils vor dem Stichtag am 1. Januar 2011 gelegen hat.

Jeder der Anlagenbetreiber hat noch vor diesem Stichtag den sog. Glühbirnentest durchgeführt. Dieser beinhaltet das Freilegen und Ausrichten der Solarfläche zum Sonnenlicht und den Anschluss einer Glühlampe, die durch Aufleuchten anzeigt, dass Strom erzeugt und außerhalb der Anlage genutzt wird. Unter dem jeweiligen Datum gaben die Anlagenerrichter und die Anlagenbetreiber die Formularerklärung zur Inbetriebnahme der Module dem Netzbetreiber ab. Des Weiteren erfolgten sog. Fertigmeldungen der PV-Anlage (kaufmännische Inbetriebnahme) gegenüber dem Netzbetreiber. Die gelieferten PV-Module wurden jedoch in keinem der Fälle vor dem besagten Stichtag ortsfest auf den Aufständern bzw. den Dächern aufgebaut. Mit der Einspeisung des Stroms wurde in allen Fällen erst im ersten Halbjahr 2011 begonnen.

Nach Auffassung der Kläger reiche allein die Durchführung des sog. Glühlampentests an jedem der jeweils an sie ausgelieferten Photovoltaikmodule für die Inbetriebnahme des Moduls nach dem EEG 2009 aus. Daher sei hinsichtlich der anzuwendenden Degressionsvorschriften des § 20 EEG 2009 von einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2011 auszugehen.

Urteilsgründe

Das OLG Naumburg ist der Auffassung der Kläger nicht gefolgt. Es stellt in seinem Urteil vielmehr fest, dass keinem der Kläger ein Anspruch auf die gesetzliche Mindestvergütung in Höhe derjenigen Vergütungssätze zusteht, welche für PV-Anlagen gelten, die vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden. Es fehle in allen Fällen an einer wirksamen Inbetriebnahme der PV-Anlagen vor diesem Stichtag. Für eine Inbetriebnahme nach dem EEG 2009 reiche es nicht aus, wenn der Anlagenbetreiber die gelieferten PV-Module von den Transportfahrzeugen ablädt, sodann den sog. Glühlampentest erfolgreich absolviert und danach die Module wieder verpackt und bis zu ihrer Installation am Einsatzort vorübergehend einlagert.

Bereits der Wortlaut des § 3 Nummer 5 EEG 2009 weise darauf hin, dass die Inbetriebnahme die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zur Umwandlung

von solarer Strahlungsenergie in elektrische Energie im Sinne einer objektiv vorhandenen technischen Möglichkeit zur Erzeugung von Strom als ein außerhalb der Anlage nutzbares Produkt voraussetze. Erst danach erfolge das Inbetriebsetzen, gekennzeichnet durch die bewusste Entscheidung zum Auslösen des Stromflusses – nachweisbar beispielsweise mithilfe einer Glühbirne. Das Inbetriebsetzen sei nur dann maßgeblich für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, wenn es sich um das Inbetriebsetzen einer objektiv technisch betriebsbereiten Anlage handle.

Die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft wiederum schließe nach dem Begriffsverständnis des § 3 Nummer 5 EEG 2009 ein, dass die Anlage an ihrem – gegebenenfalls auch nur vorläufigen – Bestimmungs- und Einsatzort fest installiert sei.

Zwar ließe der Wortlaut der Vorschrift hier Auslegungsspielraum offen, doch eine systematische Betrachtung und eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift stütze dieses Ergebnis.

So sei der Begriff der Inbetriebnahme vor allem für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der einzelnen Regelungen über die Absenkung von Vergütung und Boni (sog. Degression) relevant. Die Wirksamkeit der Inbetriebnahme einer Anlage ohne deren ortsfeste Installation erschwere oder vereitere die Nachprüfbarkeit der Erfüllung der anderen im Zusammenhang mit § 20 EEG 2009 stehender Anlagenmerkmale, wie die Lage der Anlage im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans oder die Nennleistung der Gesamtanlage.

Des Weiteren sei dem mit den Regelungen des EEG verfolgten allgemeinen Ziel, den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an der Gesamtstromerzeugung zu erhöhen, erst dann gedient, wenn die durch eine rechtliche Regelung gesetzten Anreize zu einer tatsächlichen Stromspeisung führten. Mit dieser sei wiederum nur dann zu rechnen, wenn die Module an ihrem Bestimmungs- und Einsatzort fest installiert seien.

Fazit

Die Kläger beriefen sich insbesondere auf einen Hinweis der Clearingstelle EEG (Nr. 2010/1), in welchem eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft bejaht wird, wenn die PV-Anlage in Betrieb gesetzt worden ist. In mehreren Voten (z.B. Nr. 2013/26) vertrat die Clearingstelle EEG zudem die Auffassung, dass eine ortsfeste Installation für die Inbetriebnahme nach dem EEG 2009 nicht notwendig sei. Das Gericht wies jedoch darauf hin, dass es durch eine Entscheidung der Clearingstelle EEG nicht gebunden sei.

Für Anlagen, die auf Grundlage der Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG, vom Netzbetreiber als in Betrieb genommen anerkannt wurden, weil Sie lediglich einen Glühlampentest durchgeführt haben, ist die Entscheidung des OLG Naumburg misslich. Jedenfalls bei Bestätigung der Auffassung des OLG Naumburg durch den Bundesgerichtshof drohen Anlagenbetreibern Kürzungen der Einspeisevergütung oder womöglich gar Rückzahlungsansprüche der Netzbetreiber.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

PV-Pilotausschreibung - Freiflächenausschreibungsverordnung in Kraft

Am 28. Januar 2015 hat das Bundeskabinett die „Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV)“ beschlossen.

Gegenstand der FFAV ist die Ausgestaltung der Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für PV-Freiflächenanlagen. Bis zum 15. April 2015 soll die erste Ausschreibungsrunde durchgeführt werden. Die Verordnung enthält gegenüber dem ersten Arbeitsentwurf aus dem Bundeswirtschaftsministerium aus dem Monat November 2014 eine Reihe von Änderungen.

Die wichtigsten Inhalte der FFAV:

- Anders als bisher vorgesehen beläuft sich das jährliche Ausschreibungsvolumen nicht mehr auf 600 MW installierte Leistung. Im ersten Jahr 2015 werden insgesamt 500 MW in drei Ausschreibungsrunden ausgeschrieben. In den darauffolgenden beiden Jahren wird das Ausschreibungsvolumen auf 400 MW (2016) und weiter auf 300 MW (2017) reduziert.
- Teilnehmer an der Ausschreibung bieten verdeckt einen anzulegenden Wert für die gleitende Marktprämie an. Für den Zuschlag ist allein dieser Wert entscheidend. Weitere Aspekte, etwa die Systemdienlichkeit der Anlagen, finden keine Berücksichtigung.
- In die Verordnung wurde eine Beschränkung der zulässigen Flächenkategorien aufgenommen. Bieter müssen in ihrem Gebot Angaben darüber machen, ob sich die geplante Freiflächenanlage auf einer der aufgeführten Flächen befindet:
 - Unter die zulässige Flächenkategorie fallen ab 2015 die aus dem EEG bereits bekannten Konversionsflächen, versiegelte Flächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen.
 - Ab 2016 dürfen zudem Flächen, die im Eigentum des Bundes stehen oder von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden, genutzt werden.
 - Schließlich können ab 2016 auch Ackerflächen genutzt werden, wenn sich diese in einem „benachteiligten Gebiet“ befinden. Allerdings werden in den Jahren 2016 und 2017 jeweils höchstens zehn Anlagen auf derartigen Flächen einen Zuschlag erhalten. Darüber hinaus gehende Gebote müssen im Zuschlagsverfahren aussortiert werden.
- Die Maximalgröße eines Projektes beträgt 10 MW.
- Die Teilnahme erfolgt bezogen auf bestimmte Projekte an konkreten Standorten.

- Für die Teilnahme ist der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan einzureichen. Bieter müssen eine Sicherheit in Höhe von 4,00 Euro je kW hinterlegen und eine Gebühr zahlen. Die Sicherheit halbiert sich, wenn die Planung weiter fortgeschritten ist, also ein Offenlegungs- oder Bebauungsplanbeschluss vorliegt.
- Die Förderhöhe richtet sich im Grunde nach dem abgegebenen Gebot des jeweiligen Bieters („pay-as-bid“). In der zweiten und dritten Ausschreibungsrunde wird allerdings das Einheitspreisverfahren („uniform-pricing“) getestet. Im Einheitspreisverfahren beläuft sich der Zuschlagswert für alle Gebote auf den Gebotswert des Gebots, das den höchsten Gebotswert aufweist und einen Zuschlag erhalten hat.
- Es ist auch ein Nachrückverfahren für Bieter vorgesehen, die zunächst keinen Zuschlag erhalten haben.
- Der Höchstpreis für die erste Ausschreibungsrunde ist auf den aktuell nach dem EEG 2014 geltenden anzulegenden Wert für Dachanlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW festgelegt worden.
- Der Zuschlag, der im Wege der Ausschreibung erteilt wird, kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Im Fall des Zuschlages ist eine Kautions (Bid-bond) in Höhe von 50,00 Euro je kW zur Absicherung etwaiger Strafzahlungen einzureichen. Eine Strafzahlung wird fällig, wenn das Projekt nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Zuschlagserteilung realisiert wird. Ist das Projekt nach 24 Monaten immer noch nicht realisiert, wird die volle Kautions einbehalten.
- Nur dem Bieter darf eine Förderberechtigung ausgestellt werden. Der Bieter muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung Betreiber der Anlage sein.
- Besondere Kategorien für Bürgerenergieprojekte sind nicht vorgesehen. Eine Öffnung für ausländische Investoren gibt es in den ersten Ausschreibungsrunden nicht, soll jedoch im Jahr 2015 umgesetzt werden.
- Die Bundesnetzagentur kann wesentliche Aspekte des Ausschreibungsdesigns ändern.

Fazit

Erfreulich ist zunächst, dass nun endlich eine Verordnung vorliegt, die dementsprechend den Akteuren als Planungsgrundlage für ihre Teilnahme an den bevorstehenden Ausschreibungen dienen kann. Die deutliche Reduzierung des Ausschreibungsvolumens stellt allerdings eine weitere Beschränkung des bereits stark kriselnden Ausbaus der Photovoltaik in Deutschland dar. Auch bei den nutzbaren Flächen ist es letztlich nicht zu

einer umfassenden Öffnung für Ackerflächen gekommen. Welches Potenzial die Nutzung von Ackerflächen in benachteiligten Gebieten beinhaltet, bleibt noch abzuwarten. Inklusiv Begründung umfasst der Entwurf 100 Seiten. Ob damit die mehrmals angekündigte einfache, transparente und bürgernahe Ausgestaltung des Ausschreibungsmodells erreicht wird, ist zu hinterfragen. Das Tauziehen um die Verordnung zum Pilotverfahren zeigt jedenfalls, dass die geplante Übertragung der Ergebnisse auf die anderen erneuerbaren Energien alles andere als einfach werden wird. Der Teufel steckt eben – auch hier – im Detail.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin



WINDENERGIE

Leitfaden zu rechtlichen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen in Polen

Polen ist einer der wichtigsten Märkte für Windenergie unter den neuen EU-Mitgliedstaaten. Die Windkraft in Polen weist großes Potenzial auf. Trotz einiger Hürden, die auf bürokratischer Ebene vielfach zu überwinden sind, erfolgt die Entwicklung der Windkraft in Polen schneller als die festgelegten nationalen Ziele es vorsehen.

Radca prawny (Rechtsanwältin nach polnischem Recht) Małgorzata Krzysztofik, LL.M., informiert in einem Leitfaden umfassend über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen in Polen. Die Leserinnen und Leser erhalten einen Überblick über die rechtlichen Aspekte der drei Phasen der Projektentwicklung von Windkraftanlagen in Polen:

- Planung
- Errichtung
- Betrieb.

Den Leitfaden finden Sie [hier](#). Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ansprechpartnerin: Małgorzata Krzysztofik, LL.M.

OVG Schleswig: Raumplanung für Windkraftanlagen ist unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 6/13 u.a., 1 KN 74/13, 1 KN 75/13) die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 des Landes Schleswig-Holstein für die Planungsräume I und III für unwirksam erklärt. Die schriftliche Urteilsbegründung ist bislang noch nicht veröffentlicht.

Die nunmehr für unzulässig erklärten Regionalpläne basieren auf dem Landesentwicklungsplan 2010. Dieser wies genau abgegrenzte Flächen für die Windenergienutzung aus, um eine Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen zu erreichen und einen unkontrollierten Ausbau „querbeet“ zu verhindern. Gegen diese Begrenzung der Flächennutzung für Windkraftanlagen haben sich insbesondere Eigentümer und Betreiber von Windkraftanlagen gewehrt.

„Schwerwiegende Planungsfehler“ bei der Raumplanung für Windkraftanlagen

Die Regionalpläne seien bereits aufgrund von Verfahrensfehlern unwirksam. Darüber hinaus hielten die Regionalpläne der materiell-rechtlichen Prüfung des OVG Schleswig

nicht stand. Insbesondere wurde bei der Bestimmung von Tabuzonen, in denen der Bau von Windkraftanlagen unzulässig ist, nicht ausreichend zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien unterschieden. Während bei der Erfüllung von harten Kriterien die Errichtung von Windkraftanlagen gänzlich ausgeschlossen ist, können die Flächen bei Vorliegen von weichen Kriterien unter Umständen dennoch für die Windkraft zugelassen werden.

Gemeindewille kein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen

Ausweislich des OVG Schleswig seien die Regionalpläne auch deshalb fehlerhaft, weil das Land von vornherein Flächen aufgrund des Gemeindewillens für die Nutzung von Windkraftanlagen ausgeschlossen hat. Eine solche Vorgehensweise sei unzulässig, weil der Ausschluss von Flächen für Windkraftanlagen allein aufgrund des Gemeindewillens kein ausreichendes Ausschlusskriterium im Raumordnungsrecht sei.

Eine Revision wurde nicht zugelassen, wobei innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe Beschwerde gegen die Nichtzulassung erhoben werden kann.

Fazit und Ausblick

Das Urteil ist für Projektentwickler und Investoren je nach Entwicklungsstand des Vorhabens unterschiedlich zu bewerten. Während bereits bestandskräftige Genehmigungen in aller Regel nicht mehr in Frage gestellt werden können, ist das Urteil für Projekte, die sich gerade im Genehmigungsverfahren befinden, mit Rechtsunsicherheit und Verzögerungen verbunden. Gleichzeitig entstehen auf Flächen, die sich außerhalb der Windeignungsflächen befanden, Möglichkeiten für weitere Anlagen. Mit Spannung ist zudem abzuwarten, ob durch ein oder mehrere andere Urteile auch die Teilfortschreibung für die weiteren Planungsräume aufgehoben wird. Diese waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

EIGENVERSORGUNG

Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG zur Eigenversorgung

Am 18. Dezember 2014 hat die Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren zur seit der EEG-Novelle im Sommer 2014 mit der EEG-Umlage belasteten Eigenversorgung eingeleitet (Az. 2014/31).

Gegenstand des Verfahrens

Konkret möchte sich die Clearingstelle EEG u.a. damit befassen, ob eine Umlagebefreiung nach § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 aufgrund einer vollständigen Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien auch dann noch erfolgt, wenn ergänzend „Ökostrom“ über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird. Weiterhin wird die Clearingstelle EEG umfassend zur Auslegung des § 61 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014, der Ausnahmeregelungen für Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 kWp, Stellung nehmen, insbesondere dazu, unter welchen Voraussetzungen mehrere PV-Anlagen als eine Gesamtanlage gelten und wie zu verfahren ist, wenn die 10 kWp-Grenze erst durch den Zubau neuer PV-Module zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Bestandsanlage überschritten wird. Daneben wird die Clearingstelle EEG den Fragen nachgehen, unter welchen Voraussetzungen auch bei Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 kWp eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs erforderlich ist. Zuletzt wird die Clearingstelle EEG im Hinblick auf die von § 61 Absatz 7 EEG 2014 verlangte Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch dazu Stellung nehmen, ob dies die Verwendung von registrierenden Leistungsmessungen erforderlich macht (RLM) und ob dies einer Umlagebefreiung beim Einsatz von Speichersystemen entgegensteht.

Hintergrund der Begrenzung der Verfahrensfragen

Dass die Clearingstelle EEG sich in dem Empfehlungsverfahren auf die dargestellten wenigen Einzelfragen beschränkt, hat den Hintergrund, dass ihre Zuständigkeit grundsätzlich auf Erneuerbare-Energien-Anlagen beschränkt ist, die Thematik der Eigenversorgung aber ebenso fossile Anlagen betrifft und somit auch in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fällt. Diese hat auch bereits angekündigt, einen Leitfaden zur Anwendung und Auslegung des § 61 EEG 2014 zu veröffentlichen, in dem alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Eigenversorgung abgehandelt werden sollen.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Interessengruppen haben nun bis zum 16. Februar 2015 Zeit, Stellung zu den aufgeworfenen Fragen zu nehmen.

Bewertung

Das Empfehlungsverfahren betrifft zwar zwei der für die erneuerbaren Energien maßgeblichen Befreiungstatbestände. Aufgrund der doch erheblichen thematischen Einschränkung wird der von der Bundesnetzagentur geplante Leitfaden für die Erneuerbare-Energien-Branche aber wohl entscheidender als die Empfehlung der Clearingstelle EEG sein.

Neben Stellungnahmen im Empfehlungsverfahren bei der Clearingstelle EEG wird die Branche deshalb wohl auch gefordert sein, sich aktiv in den anstehenden Konsultationsprozess bei der Bundesnetzagentur einzubringen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Reihe der Ausnahmetatbestände in § 61 EEG 2014 unklar und auslegungsbedürftig sind und dem Leitfaden deshalb wohl in der Praxis für die Realisierung umlagebefreiter Eigenversorgungskonzepte ein hohe Bedeutung zukommen wird.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

OLG Naumburg zu den Voraussetzungen der Eigenversorgung nach dem EEG

Wie das OLG Naumburg mit Urteil vom 6. Februar 2014 (Az.: 2 U 50/13) bestätigt hat, ist Voraussetzung für eine (teilweise) von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher. Keine solche Personenidentität liegt nach dem OLG vor, wenn die „Identität“ von Anlagenbetreiber und Stromverbraucher lediglich darin besteht, dass beide Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft sind. Diese Grundaussage lässt sich auf die neue Regelung der Eigenversorgung im EEG 2014 übertragen. Es gilt deshalb nach wie vor: Eine (teilweise) umlagebefreite Eigenversorgung erfolgt nur, wenn es sich bei Anlagenbetreiber und Stromverbraucher um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Dass beispielsweise die Gesellschafter von Stromverbraucher und Anlagenbetreiber dieselben sind, es sich aber um verschiedene juristische Personen handelt, genügt nicht für eine Personenidentität.

Die Ausgangslage vor dem OLG Naumburg

In dem vom OLG Naumburg entschiedenen Rechtsstreit hatte der Netzbetreiber den Betreiber von zwei Braunkohle-Tagebauen auf Zahlung der EEG-Umlage in Anspruch genommen.

Dieser hatte den für den Braunkohle-Tagebaue benötigten Strom ursprünglich einmal selbst in drei Braunkohlekraftwerken unmittelbar vor Ort produziert. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen veräußerte die Beklagte die Braunkohlekraftwerke Mitte 2004 jedoch an eine zum selben Konzernverbund gehörende Schwestergesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt bezog die Beklagte ihren Strom zwar immer noch aus den drei Braunkohlekraftwerken, aber über eine eigens zu diesem Zweck gegründete Stromvertriebs GmbH.

Ende 2008 kaufte die Beklagte die Braunkohlekraftwerke dann – wie es von Anfang an geplant war – wieder zurück.

Dem Übertragungsnetzbetreiber wurde der gesamte Vorgang erstmals im Februar 2011 bekannt. Hieraufhin verlangte er von der Beklagten Zahlung der EEG-Umlage auf den gesamten von Mitte 2004 bis Ende 2008 verbrauchten Strom.

Die Beklagte sah hingegen die Voraussetzungen einer umlagebefreiten Eigenversorgung nach dem EEG erfüllt und weigerte sich, die EEG-Umlage nachträglich noch zu zahlen.

Die Entscheidung des OLG Naumburg

Das OLG Naumburg ist der Auffassung der Beklagten nicht gefolgt. Es stellte in seinem Urteil vielmehr fest, dass eine umlagebefreite Eigenversorgung nur erfolgen kann, wenn es sich bei Anlagenbetreiber und Stromverbraucher tatsächlich um dieselbe juristische oder natürliche Person handelt. Dies sei vorliegend vom Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Rückerwerb der Braunkohlekraftwerke gerade nicht der Fall gewesen. In diesem Zeitraum sei deswegen eine umlagepflichtige Stromlieferung von einem Unternehmen an ein anderes erfolgt. Dass es sich bei Stromlieferanten und Stromverbraucher um verbundene Unternehmen handelte, sei unerheblich.

Weiterhin stellte das OLG Naumburg fest, dass der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage auch nicht verjährt sei, obwohl die Stromlieferung bereits mehrere Jahre zurücklag. Die Verjährungsfristen beginnen gerade nicht bereits mit der Stromlieferung zu laufen, sondern erst dann, wenn dem Netzbetreiber bekannt wird, dass eine umlagepflichtige Lieferung erfolgte.

Fazit

Auch wenn das Urteil noch auf Grundlage des EEG 2004 erfolgte und somit lange bevor eine explizite gesetzliche Regelung zur Eigenversorgung im EEG – wie sie nun mit § 61 EEG 2014 aufgenommen wurde – überhaupt nur debattiert wurde, sind die Ausführungen des OLG Naumburg auch für Eigenversorgungsmodelle nach dem EEG 2014 von Relevanz:

Eine umlagebefreite Eigenversorgung erfordert immer eine strenge Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher. Dies gilt im Übrigen für alle Eigenversorgungsmodelle unabhängig von der Größe der beteiligten Unternehmen und dem eingesetzten Energieträger. Auch eine Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien ist nur dann umlagebefreit (bzw. nach dem EEG 2014 teilweise umlagebefreit) wenn Anlagenbetreiber und Stromverbraucher tatsächlich identisch sind. Nicht ausreichend für eine Personenidentität und somit eine umlagebefreite Eigenversorgung ist es deshalb, wenn beispielsweise ein zu einer Logistik-GmbH gehörendes Kühlhaus Strom aus einer PV-Anlage bezieht, die von einer PV-Betriebs GmbH betrieben wird, deren Hauptgesellschafterin die Logistik-GmbH ist.

Auch die weiteren Ausführungen des OLG Naumburg zur Verjährung sind in diesem Zusammenhang von Relevanz. Der für die EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber wird in aller Regel bislang keine Kenntnis haben, ob vor Ort eine Eigenversorgung stattfindet oder nicht. Das EEG 2014 gibt den Netzbetreibern nun aber das Recht, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, den Hauptzollämtern und den ihnen gegebenenfalls vorgelagerten Verteilnetzbetreibern Daten und Informationen über Eigenversorger einzuholen. Ist ein Eigenversorgungsmodell nicht rechtssicher konzipiert, drohen hier mangels Verjährung umfangreiche Nachforderungen der EEG-Umlage auch für die Vergangenheit.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

Anschlussnetzbetreiber zuständig für EEG-Umlage auf die Eigenversorgung

Für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern wird künftig wohl in der Regel – wie allseits bereits erwartet – der Netzbetreiber zuständig sein, an dessen Netz die Eigenversorgungsanlage angeschlossen ist. Dies geht aus einem Ende letzten Jahres vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vorgelegten Entwurf zur neuen Ausgleichsmechanismusverordnung hervor, der allerdings noch nicht in Kraft getreten ist.

Umlagemechanismus nach dem EEG 2012

Bislang waren für die Erhebung der EEG-Umlage ausschließlich die vier Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich. Diese erhoben von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den an Letztverbraucher gelieferten Strom die EEG-Umlage. Dies bleibt auch nach dem EEG 2014 so.

EEG 2014: EEG-Umlage für die Eigenversorgung

Seit der EEG-Reform und der Einführung der Umlagebelastung auch für die Eigenversorgung fällt die EEG-Umlage aber nicht mehr nur bei Letztverbrauchern beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an, sondern auch bei Eigenversorgern. Der im Rahmen der kleinteiligen Abrechnung solcher Eigenversorgungsanlagen entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand schien den Übertragungsnetzbetreiber und dem Ordnungsgeber wohl zu groß. Deshalb soll nach dem vorliegenden Entwurf zur AusglMechV die Aufgabe, die EEG-Umlage einzuziehen, nun dem Netzbetreiber zugewiesen werden, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.

Begründet wird dies damit, dass dieser in aller Regel ohnehin bereits mit der Anlage befasst ist und ihm die für die Erhebung der EEG-Umlage erforderlichen Daten bereits vorliegen. Auch für die Anlagenbetreiber stelle die Aufgabenzuweisung an den Anschlussnetzbetreiber eine Vereinfachung dar, da ihm dann ein Ansprechpartner für alle EEG-Fragen zur Verfügung steht.

Bemerkenswert ist, dass nach dem Verordnungsentwurf von der von Eigenversorgern erhobenen EEG-Umlage die Anschlussnetzbetreiber nur 95 Prozent an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeben müssen. Die verbleibenden 5 Prozent sollen der Deckung der den Netzbetreibern durch die zusätzliche Aufgabe entstehenden Kosten dienen.

Ausnahmen

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Anschlussnetzbetreibers soll allerdings für Eigenversorgungsanlagen bei stromintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen gelten, die zugleich von einer Umlagereduzierung nach der besonderen Ausgleichsregelung in §§ 63 ff. EEG 2014 Gebrauch machen. Für diese bleiben die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Ebenso bleiben die Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig in Konstellationen, in denen neben der Eigenversorgung auch noch andere Letztverbraucher vor Ort beliefert werden. Der Anlagenbetreiber also nicht nur Eigenversorger sondern auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist.

Fazit

Grundsätzlich hat der Ordnungsgeber hier wohl die pragmatischste Lösung gewählt, da tatsächlich die Abläufe für die Anlagenbetreiber mit nur einem Ansprechpartner wohl einfacher sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Verordnungsentwurf auch die mit dem EEG 2014 eingeführte Meldung der selbst verbrauchten Strommengen dann an den Anschlussnetzbetreiber erfolgen muss. Dabei wird die einzuhaltende Frist verkürzt. Statt wie noch im EEG selbst vorgesehen bis spätestens zum 31. Mai, hat die Meldung nach den Entwurf der AusgMechV bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen. In 2015 wird dies freilich nur relevant, sofern die Verordnung noch vor diesem Datum in Kraft tritt.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

BIOGAS

Bundeslandwirtschaftsministerium veröffentlicht Entwurf der Düngeverordnung

Am 18. Dezember 2014 hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) einen ersten Entwurf der neuen Düngeverordnung (DüV) veröffentlicht.

Die Novellierung der Düngeverordnung dient insbesondere der Umsetzung der europäischen Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie. Es handelt sich dabei um:

- Vorgaben zur Begrenzung der Düngung und der Reduzierung von Nährstoffüberschüssen
- Vorgaben zur Verlängerung der Sperrfristen für die Ausbringung von Gülle im Herbst
- Vorgaben zur Erhöhung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und
- präzisere Vorgaben zur Ausbringungstechnik.

Die Novellierung der Düngeverordnung bringt folglich in erster Linie eine Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

Die maßgeblichsten Änderungen in dem Entwurf sind für Betreiber von Biogasanlagen dabei wohl die Folgenden:

Stickstoffobergrenze für organische Düngemittel

Zukünftig soll auch für die Ausbringung organischer Düngemittel, worunter auch Gärreste fallen, eine pauschale Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gelten. Bisher galt diese Obergrenze nur für Stickstoff aus tierischem Dünger. Demnach muss nun neben dem tierischen Anteil auch der im Gärrest aus der pflanzlichen Biomasse enthaltene Stickstoff vollständig angerechnet werden.

Für Gärrestrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage sieht der Entwurf jedoch die Möglichkeit vor, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme von den neuen Beschränkungen genehmigt. Die sogenannte Derogationsregel wird demnach fortgeführt. Da die Derogationsregelung allerdings seit jeher unter Kritik steht, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, ob sie aus dem Entwurf auch in die tatsächliche Verordnung übernommen werden wird.

Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln

In dem Entwurf ist eine Verlängerung der Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland vorgesehen.

Auf Ackerland soll das Ausbringen solcher Dünger nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres untersagt werden. Auf Grünland und auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutteranbau gilt die Sperrfrist bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar. Die Beschränkungen gelten grundsätzlich auch für das Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie von Kompost mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 1,5 Prozent in der Trockenmasse. Die Sperrfrist ist hier jedoch etwas kürzer und läuft vom 15. November bis zum 31. Januar.

Abweichende Regelungen von den obigen Sperrfristen bestehen außerdem für den Fall, dass es auf Ackerland zu einer Aussaat von Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter oder Wintergerste kommt.

Anforderungen an die Mindestlagerkapazität

Der Entwurf sieht vor, dass für am Standort anfallende flüssige Wirtschaftsdünger – hierzu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte oder flüssige Gärrückstände – eine Mindestlagerkapazität vorgehalten wird, die eine sichere Lagerung über einen Zeitraum von 6 Monaten erlaubt. Für feste Wirtschaftsdünger beläuft sich die vorgeschriebene Mindestlagerkapazität auf vier Monate. Betriebe mit mehr als drei Vieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder ohne eigene Aufbringungsflächen müssen für flüssige Wirtschaftsdünger ab dem 1. Januar 2020 sogar eine Mindestlagerkapazität für einen Zeitraum von neun Monaten nachweisen.

Eine Lagerkapazität von neun Monaten ist für Gärreste aus Biogasanlagen ebenso auch im Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorgesehen. Auch diese Verordnung ist allerdings bislang noch nicht in Kraft getreten.

Fazit

Der Entwurf der Düngeverordnung in seiner aktuellen Gestalt kann insbesondere auf Grund der erhöhten Lagerkapazitätsanforderungen zu einem erheblichen zusätzlichen Investitionsaufwand auf Seiten der Anlagenbetreiber führen, wenn diese nicht bereits auf Grund der EEG-rechtlichen Vorgaben zur Vorhaltung hoher Lagerkapazitäten für Gärreste verpflichtet sind. Des Weiteren können die starren Ausbringungsfristen dazu führen, dass in diesem Zusammenhang künftig nicht mehr auf die bei Kleinbetrieben zu berücksichtigenden Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann. Das Düngerecht verliert so auf Grund der starren Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben letztlich erheblich an Flexibilität.

Noch liegt aber erst ein Entwurf der Verordnung vor. Vertreter der betroffenen Kreise sind dazu aufgerufen bis zum 30. Januar 2015 Stellungnahmen zur Novellierung der Düngeverordnung beim BMEL einzureichen.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

EUROPA

Das erste polnische EEG auf der Zielgeraden

Die polnische Regierung beabsichtigt, das Fördermodell für erneuerbare Energien von dem derzeitigen Quotenmodell mit Zertifikatehandel auf ein Ausschreibungsmodell umzustellen. Dies soll mit dem längst erwarteten, ersten polnischen Erneuerbare-Energien-Gesetz in wenigen Wochen erfolgen. Das polnische Unterhaus (Sejm) hat das Gesetz schon verabschiedet, Anfang Februar steht das Gesetz auf der Tagesordnung im polnischen Oberhaus (Senat). Anschließend wird es durch den Präsidenten unterzeichnet und verkündet. Die Branche rechnet nur mit kosmetischen Änderungen in dem Entwurf.

Das Gesetz soll schon am 1. April 2015 in Kraft treten. Die Umstellung des Fördermodells soll allerdings erst zum 1. Januar 2016 vollgezogen werden. Für bestimmte Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW sieht der Gesetzentwurf eine Einspeisevergütung in gesetzlich festgesetzter Höhe vor.

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes zusammen.

Zum Ausschreibungsverfahren

Die Höhe der Förderung für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2016 in Betrieb gehen, wird in Ausschreibungen ermittelt. Investoren geben verdeckte Gebote auf die Höhe der Einspeisevergütung (Anlagen \leq 500 kW) oder auf die Höhe des anzulegenden Wertes einer Marktprämie (Anlagen $>$ 500 kW) ab.

Das neue Fördermodell wird durch die EE-Umlage finanziert; es sind Befreiungen für stromintensive Unternehmen vorgesehen.

Beim Ausschreibungsdesign hat sich Polen für das sogenannte "pay-as-bid-Verfahren" entschieden:

- ☺ Die Ausschreibung gewinnt der Bieter, der den niedrigsten Preis angeboten hat.
- ☺ Es wird eine bestimmte Strommenge ausgeschrieben, die bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben wird.
- ☺ Mindestens 25 Prozent der ausgeschriebenen Strommenge fällt auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW.
- ☺ Es wird mindestens eine Ausschreibungsrunde pro Jahr organisiert, grundsätzlich getrennt für Anlagen bis einschließlich 1 MW und für die Anlagen über 1 MW.

- Teilnehmende Anlagen haben ein Prüfverfahren zu absolvieren, in dem u.a. ein Auszug aus dem Bebauungsplan, die Netzanschlussbedingungen oder der Netzanschlussvertrag, ein rechtskräftiger Baubescheid, ein rechtskräftiger Umweltbescheid und ein Sach- und Finanzplan vorzulegen sind.
- Der Bieter hat eine Sicherheit in Höhe von 30 PLN (ca. 7,50 Euro) je kW einzubringen.
- Die erstmalige Stromerzeugung muss binnen einer bestimmten Frist nach Zuschlagserteilung erfolgen. Andernfalls ist eine Strafe zu zahlen. Die Frist beträgt 72 Monate im Falle von Off-shore-Anlagen, 24 Monate im Falle von PV-Anlagen und 48 Monate im Falle von sonstigen Anlagen.

Rechtslage für Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen gilt grundsätzlich das alte Fördermodell weiter. Das neue Gesetz sieht hier jedoch einige Modifikationen vor.

Im Einzelnen:

Es wird auch weiterhin grüne Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien geben. Der Anspruch für Strom aus Altanlagen besteht dabei für 15 Jahre (gerechnet ab dem ersten Tag der durch die Ausstellung von Zertifikaten bescheinigte Energieerzeugung), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2035. Gleiches gilt für den Anspruch auf braune Zertifikate für die Erzeugung von Biogas. Die Zertifikate für KWK-Anlagen (rot, lila und gelb) wird es zunächst bis zum Jahr 2018 geben.

Die Ersatzgebühr für grüne Zertifikate wird auf dem Niveau von 300,03 PLN/MWh eingefroren. Der Strompreis beträgt grundsätzlich 100 % des durchschnittlichen Energiepreises auf dem Wettbewerbsmarkt im vorherigen Quartal; es bleibt weiterhin möglich, einen Stromliefervertrag mit einem anderen Preis auszuhandeln.

Bestandsanlagen können aber in das Ausschreibungsmodell wechseln und müssen dann kein Prüfverfahren absolvieren.

Ansprechpartnerin: Małgorzata Krzysztofik, LL.M.

Kommission beendet beihilferechtliches Prüfverfahren zum EEG 2012

Ende 2014 hat die Europäische Kommission das im Dezember 2013 eingeleitete Beihilfungsverfahren zum EEG 2012 abgeschlossen. Im Ergebnis stellt die Kommission fest, dass es sich bei der Förderung der erneuerbaren Energien grundsätzlich um eine Beihilfe handelt. Diese verstoße aber nicht gegen das Europarecht. Auch die Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen ist nach Auffassung der Kommission im Wesentlichen mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar.

Beschluss der Kommission

Mit Beschluss vom 25. November 2014 hat die Europäische Kommission bekannt gegeben, dass sie in dem im Dezember 2013 eingeleiteten Beihilfungsverfahren zum EEG 2012 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die über die EEG-Umlage erfolgende Förderung erneuerbarer Energien eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Beihilfe sei aber zulässig, da sie mit den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen (2008) in Einklang stehe.

Ebenso stehe die Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen im Wesentlichen mit dem europäischen Beihilferecht im Einklang. Lediglich eine Prüfung am Maßstab der eigentlich erst seit dem 1. Juli 2014 geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 hat einen Verstoß durch eine manchen stromintensiven Unternehmen in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Teilbefreiungen ergeben. Diese waren zu hoch gewesen. In diesem Umfang sollen die Befreiungen von den Empfängern zurückgezahlt werden.

Zuletzt hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, 50 Millionen Euro in Verbindungsleitungen und europäische Energieprojekte zu investieren, um etwa erfolgte Diskriminierungen von Stromeinführern im Zusammenhang mit dem EEG 2012 zu kompensieren.

Fazit

Das im Dezember 2013 eingeleitete Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2012, insbesondere der Teilbefreiung stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage, mit dem europäischen Beihilferecht ist damit beendet.

Die Bundesregierung selbst vertrat in dem Verfahren von Anfang an die Auffassung, es handle sich beim EEG 2012 nicht um eine staatliche Beihilfe, sodass eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission von vornherein nicht zu erfolgen habe. Sie hatte daher vorsorglich im März 2014 vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen das Prüfverfahren der Kommission erhoben. Die Klage ist nach wie vor anhängig. Ob die nach eigener Aussage der Bundesregierung zunächst „fristwährend“ erhobene Klage weiterverfolgt werden soll, ist noch nicht bekannt. Dies wäre sicher wünschenswert, handelt es sich doch bei der Einordnung des EEG-Fördermechanismus als Beihilfe um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Allerdings hatten neben der Bundesregierung auch einzelne Unternehmen gegen den Eröffnungsbeschluss der Kommission im Beihilfungsverfahren Klage erhoben. Gegebenenfalls kann die Frage, ob das EEG tatsächlich eine Beihilfe darstellt, auch in einem dieser Verfahren vom EuGH geklärt werden.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

ALLGEMEINES

Achtung: Fernsteuerbarkeit bei Bestandsanlagen

Am 1. April 2015 endet die Betreibern von Bestandsanlagen für die Herstellung der Fernsteuerbarkeit gewährte Übergangsfrist. Bestandsanlagen, die zu diesem Zeitpunkt nicht fernsteuerbar sind und den produzierten Strom trotzdem direkt vermarkten, verlieren ihren Anspruch auf die Marktprämie.

Mit dem EEG 2014 wurde als zusätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Direktvermarktung eingeführt, dass jede Anlage fernsteuerbar sein muss. Diese Pflicht gilt für alle Energieträger (Wind, PV, Wasserkraft, Biogas/Biomasse, usw.).

Fernsteuerbar in diesem Sinne ist eine Anlage, wenn die technischen Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarkter jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann. Ergänzend muss dem Direktvermarkter auch die Befugnis eingeräumt werden, eben diese Maßnahmen zu ergreifen.

Vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Bestandsanlagen war insoweit noch eine Übergangsfrist bis zum 1. April 2015 eingeräumt worden.

Ab diesem Zeitpunkt gilt die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit für alle Anlagen in der Direktvermarktung. Wer gegen diese Pflicht verstößt, verliert seinen Anspruch auf die Marktprämie.

Sofern eine Anlage noch nicht fernsteuerbar ist und dies bis zum 1. April 2015 auch nicht sein wird, sollte diese deshalb unbedingt zurück in die Einspeisevergütung gemeldet werden. Die Ummeldung müsste zwingend noch im Februar erfolgen. Eine Ummeldung erst im März käme wegen der im EEG vorgesehenen Wechselfristen zu spät.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin

Urteil des BGH zur Rückforderung von unzulässigen Preiserhöhungen

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2014 (VIII ZR 370/13) nimmt der BGH zur Preisanpassung für auf unbestimmte Zeit geschlossene Energielieferverträge Stellung. Der BGH stellt klar, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine zeitliche Begrenzung für die Rückforderbarkeit von unzulässigen Preiserhöhungen vorliegen kann, wenn mangels wirksamer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Preisanpassungsrecht besteht. Mit der Entscheidung gibt der BGH der Revision eines Sonderkunden statt, der die Unzulässigkeit von Erhöhungen des Arbeitspreises durch den Energieversorger geltend macht.

Das Vertragsverhältnis der Prozessparteien

Das beklagte Energieversorgungsunternehmen beliefert den Kläger seit 1997 als Sonderkunden mit Erdgas. In dem Erdgasliefervertrag ist ein Arbeitspreis (2,15 Cent/kWh) festgelegt. Ein Preisanpassungsrecht enthält der Vertrag nicht. Der Versorger erhöhte in der Folgezeit mehrfach die Preise. Erstmals im Jahr 2011 beanstandete der Sonderkunde die Abrechnung für den Zeitraum vom 2. April 2007 bis zum 31. März 2008 (Arbeitspreis: 4,31 Cent /kWh). Er ist der Auffassung er schulde dem Energieversorger lediglich den zu Vertragsbeginn vereinbarten Arbeitspreis und begehrt deshalb von dem Energieversorger für das Abrechnungsjahr 2007/2008 eine Rückzahlung von insgesamt 1.523,44 Euro.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH verweist das Verfahren an das Berufungsgericht zurück. Dieses hatte der Berufung des Energieversorgers unter dem Hinweis stattgegeben, dass die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Preiserhöhungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur in einem Zeitraum von drei Jahren zulässig sei. Im vorliegenden Fall fände die Rechtsprechung des BGH zur ergänzenden Vertragsauslegung, nach der die Geldendmachung der Unwirksamkeit von Preiserhöhungen nur in gewissem Umfang zulässig ist, jedoch keine Anwendung. Denn der Vertrag enthalte gerade kein nach § 307 Absatz 1 BGB unwirksames Preisanpassungsrecht. Es bestünde daher keine planwidrige Regelungslücke, die der ergänzenden Vertragsauslegung bedürfe.

Der BGH verweist die Sache an das Berufungsgericht bereits deshalb zurück, weil es nicht in ausreichendem Maße tatbestandliche Feststellungen erhoben habe.

Für das weitere Verfahren verweist der BGH auf seine Rechtsprechung zur ergänzenden Vertragsauslegung bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Energielieferverträgen. Von einer planwidrigen Unvollständigkeit sei auch dann auszugehen, wenn die Parteien keine Festpreisabrede getroffen haben, die Einbeziehung einer Preisanpassungsklausel gemäß § 305 BGB scheidet und der Kunde den Preisanpassungen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung widersprochen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen könne der Kunde erhöhte Zahlungen nicht mehr zurückfordern.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

Änderung der Systemstabilitätsverordnung beschlossen

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundeskabinett einen ersten Entwurf zur Änderung der bislang nur PV-Anlagen betreffenden Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) beschlossen.

Hintergrund der SysStabV war ursprünglich die sogenannte „49,50-Hertz-Problematik“. Da viele PV-Anlagen im Falle einer Über- oder Unterfrequenz eine automatische Netztrennung vorsahen (Frequenzschutz), konnte die gleichzeitige Abschaltung vieler PV-Anlagen zu einem abrupten Leistungsausfall und einer Gefährdung der Systemstabilität führen. Aus diesem Grund waren die Betreiber von PV-Anlagen mit der SysStabV verpflichtet worden, ihre Anlagen technisch so nachzurüsten, dass dieser Effekt vermieden wird.

Der Anwendungsbereich der SysStabV wird nun erweitert. Die Verordnung wird eine Vielzahl von Anlagenbetreibern mit einer Leistung ab 100 kW treffen. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die zusätzlichen Kosten für die Erfüllung der neuen Pflichten in einem gewissen Rahmen halten werden.

Erweiterung des Anwendungsbereichs auf KWK-, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen

Nach Änderung der SysStabV müssen nicht mehr nur PV-Anlagen, sondern auch die in der Novelle genannten KWK-, Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen entsprechend nachzurüsten. Betroffen sind jedoch nicht sämtliche dieser Anlagen. Die Verordnung zählt detailliert auf – bezogen auf installierte Leistung, Inbetriebnahmedatum sowie Spannungsebene des Netzes, an das die Anlage angeschlossen ist – welche Stromerzeugungseinheiten die neue Verpflichtung trifft.

Nachrüstungsaufforderung und Frist zur Nachrüstung

Die im Einzelnen an der Anlage vorzunehmenden Frequenzschutzeinstellungen sollen nach dem Verordnungsentwurf den Betreibern von betroffenen Anlagen vom jeweiligen Anschlussnetzbetreiber im Rahmen einer sogenannten Nachrüstungsaufforderung mitgeteilt werden. Der Zugang derselben ist 6 Wochen nach Erhalt zu bestätigen.

Die Frist zur Nachrüstung beträgt 12 Monate ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung. Soll für die Nachrüstung ein Wartungsintervall genutzt werden und liegt der nächste Wartungstermin nachweislich erst innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ablauf der 12-Monats-Frist verlängert sich diese auf 18 Monate. Dasselbe gilt, wenn die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit der Anlage notwendigen Unterlagen fehlen oder wenn vom Anlagenbetreiber ein Ausnahmebegehren gestellt wird.

Ausnahmebegehren

Anlagenbetreiber können in bestimmten, in der Verordnung genannten, Fällen (z.B. Nachrüstung macht Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik erforderlich) ein Ausnahmebegehren stellen. Das Ausnahmebegehren ist mittels eines

vom Anschlussnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulars innerhalb von neun Monaten ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung zu stellen. Ergänzend ist nachzuweisen, dass der geltend gemachte Ausnahmefall auch vorliegt. Ob ein die Nachrüstpflicht einschränkender Ausnahmefall vorliegt, entscheidet dann der Übertragungsnetzbetreiber.

Kosten der Nachrüstung

Der vom Anlagenbetreiber zu tragende Anteil an den Kosten der Nachrüstung beträgt 7,5 €/KW installierte Leistung. Von den über diesen Wert hinausgehenden Kosten hat der Anlagenbetreiber weitere 25 % zu tragen.

Weiterer Gang des Verfahrens

Der Entwurf der neuen SysStabV wurde nun dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt. Stimmt dieser den Änderungen zu, treten die neuen Regelungen am Tag nach Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

VORTRÄGE

Expertenworkshop Repowering

Dr. Florian Valentin
EnergieAgentur.NRW
4. März 2015 in Wuppertal

Nach der Reform ist vor der Reform: Chancen und Risiken des Ausschreibungsmodells im EEG

Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz
Berliner Wirtschaftsgespräche e. V.
13. März 2015 in Berlin

Inhouse-Workshop: Ausschreibungen – Marktintegration oder Irrweg der Energiewende?

Ein Workshop zu Rechtsfragen rund um die Umstellung der Förderung erneuerbarer Energien auf ein Ausschreibungsmodell
Prof. Dr. Felix Ekardt (FNK), Dr. Volker Hoppenbrock (BMW), Uwe Nestle (FÖS), Dr. Florian Valentin (vBVH)
von Bredow Valentin Herz und Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik
18. März 2015 in Berlin

Energierrecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV

Dr. Hartwig von Bredow
TÜV NORD Akademie
26. Februar 2015 in Oldenburg
24. April 2015 in Berlin
27. Mai 2015 in Halle/Saale
4. September 2015 in Rostock

VERÖFFENTLICHUNGEN

Buch: Das neue Energierecht

In der 48. Kalenderwoche ist im NOMOS-Verlag das Buch „Das neue Energierecht“ erschienen. Auf insgesamt 198 Seiten stellen die Autoren Prof. Dr. Felix Ekardt und Dr. Florian Valentin die neuen Regelungen des EEG 2014 sowie aktuelle Entwicklungen in weiteren Bereichen des Energierechts in den Zusammenhang des nationalen und internationalen Klimaschutzes. Das Buch bietet sowohl einen allgemeinen Überblick über die aktuellen energie- und klimapolitischen Entwicklungen als auch detaillierte Ausführungen zu den Regelungen des EEG 2014. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik und der Kanzlei von Bredow Valentin Herz. Das Buch kann für nur 35 Euro im NOMOS-Verlag erworben werden. Zur Bestellung gelangen Sie [hier](#).

Ausschreibungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien: Der rechtliche Rahmen des EEG 2014 und der PV-Freilächenausschreibungsverordnung

Dr. Florian Valentin und Dr. Hartwig von Bredow
Energiewirtschaftliche Tagesfragen 3/2015 (erscheint Anfang März 2015)

Biogasanlagen im EEG 2014: Zahlreiche Änderungen auch für Bestandsanlagen

Dr. Hartwig von Bredow und Burkhard Hoffmann
Biogas Journal 5/2015

Stromsteuerbefreiung für den „EEG-Ersatzstrom“ bei Eigenbedarf

Dr. Katrin Antonow und Dr. Hartwig von Bredow
Contracting und Recht – CuR 3/2014

Das ist Ihr Recht Stromsteuerbefreiung

Joule 1/2015, S. 9

Das ist Ihr Recht Eigenversorgung und EEG-Umlage

Joule 6/2014, S. 10

Die verpflichtende Direktvermarktung - neuer Regelfall der Förderung im EEG 2014

Dr. Florian Valentin
ER-EnergieRecht Sonderheft 1/2014, S. 3-8

EEG auf Polnisch

In Polen wird die Regenerativvergütung vom Quoten- und Zertifikatmodell zum Ausschreibungssystem umgewandelt.
Małgorzata Krzysztofik, LL.M. und Dr. Florian Valentin
ERNEUERBARE ENERGIEN 10/2014, S. 25-26

Gesetzgeber hat Spielräume nicht ausgenutzt

Dr. Steffen Herz und Dr. Hartwig von Bredow
Biogas Journal 5/2014, S. 116-118

Gegenwind für Mieterstrom

Dr. Florian Valentin als Interviewpartner im Deutschlandfunk am 9. Oktober 2014

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

FEEDBACK
FRAGEN
LOB
KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de